

Preisblatt EEA

EnergieErzeugungsAnlagen, ChrüzlingerEVM, ZEV

Ausgabe 2021 V4
Gültig ab 01. Januar 2021

Chrüzlinger Eigenverbrauchsmodell (ChrüzlingerEVM)

ChrüzlingerEVM	Total exkl. MWST (CHF)	Total inkl. MWST (CHF)
Einrichtungspauschale plus Online-Tool (einmalig)	880.00	947.75
Kundenmutation (Ein-/Austritte aus Eigenverbrauch)	60.00	64.60

	Total exkl. MWST (CHF/Mt./Zähler)	Total inkl. MWST (CHF/Mt./Zähler)
Grundpreis Hauptmessung	8.90	9.60
Produktionszähler für PV-Anlage	kostenlos	–
Abrechnungsdienstleistung (Messung & Verrechnung PV-Strom)	1.00	1.10

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Grundpreis Hauptmessung	Gemäss Tarifblatt (abhängig von Bezügersicherung)
Messung beim Endkunden	zu Lasten ZEV
Abrechnung Endkunden	zu Lasten ZEV
Kundenmutation (Ein-/Austritte aus ZEV)	zu Lasten ZEV

Blindenergie

StromBlind	Total exkl. MWST (Rp./kVarh)	Total inkl. MWST (Rp./kVarh)
Überbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2) *	5.90	6.35
Lieferung (Betrieb im Quadrant Q3 und Q4) *	keine Verrechnung	keine Verrechnung

* Q1 bis Q4 = Quadrantenangabe in der Rechnung bei Anwendung einer 4-Quadrantenmessung

Beglaubigung für Herkunftsnachweise HKN	Total exkl. MWST (CHF)	Total inkl. MWST (CHF)
Beglaubigung durch Energie Kreuzlingen (< 30 kWp)	250.00	269.25

1. Betriebsarten Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Eigenverbrauch

Gemäss Energiegesetz (EnG SR 730.0) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und vergütet werden.

Nettoproduktion

Als Nettoproduktion gilt die gesamte Produktion abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage selbst. Nettoproduktionsanlagen speisen die gesamte Nettoproduktion in das öffentliche Netz.

2. Messeinrichtungen

Eigenverbrauchsanlage

Die Messdatenerfassung erfolgt über den Zähler. Die Grundgebühr im Bezugstarif (StromBasis/50/100/MS) deckt das Messdatenhandling für beide Energieflussrichtungen ab. Sofern keine virtuellen Messpunkte gebildet werden müssen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Müssen aus technischen Gründen zusätzliche Messeinrichtungen eingebaut werden oder wünscht der Kunde aus Gründen erhöhter Messdatentransparenz zusätzliche Messeinrichtungen, gelten für diese die einmaligen und monatlichen Kosten, unabhängig davon, ob die Messung physisch oder durch Bildung von sogenannten virtuellen Messpunkten erfolgt.

Chrüzlinger Eigenverbrauchsmodell (ChrüzlingerEVM)

Möchte ein Produzent ein ChrüzlingerEVM beantragen, so wird dieses über den «ChrüzlingerEVM Abrechnungsdienstleistungsvertrag» mit Energie Kreuzlingen geregelt. Für mehr Informationen kontaktieren Sie Energie Kreuzlingen per Telefon 071 677 61 85 oder E-Mail info@energiekreuzlingen.ch.

Für die zusätzliche Datenerfassung (Gebäude-, Produktionszähler etc.) sind separate Messeinrichtungen vorzusehen. Bei Anlagen < 30 kWp kann Energie Kreuzlingen zur einwandfreien Messung einen separaten Zähler für die Produktion vorsehen. Dem Kunden entstehen keine Kosten, er stellt lediglich den Zählerplatz kostenlos zur Verfügung.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der ZEV tritt gegenüber Energie Kreuzlingen als ein Verbraucher mit einem Ansprechpartner auf. Energie Kreuzlingen misst lediglich den gemeinsamen Hauptzähler und rechnet Bezug und Überschuss mit dem ZEV gesamthaft ab.

Weitere Informationen über ChrüzlingerEVM und ZEV sind im Infoblatt «Eigenverbrauchsmodelle im Überblick» auf der Website von Energie Kreuzlingen zu finden.

Produktionsanlage mit Direkteinspeisung

Für die Erfassung der Produktion ist eine separate Messeinrichtung vorzusehen. Die Grundgebühr im Bezugstarif (StromBasis) deckt das Messdatenhandling ab. Sofern keine virtuellen Messpunkte gebildet werden müssen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die technische Ausführung der Messeinrichtung ist primär das Bezugsverhalten am Messpunkt ohne Betrachtung der Produktionsanlage massgebend. Die entsprechende Einteilung und Kostenfolge der Messeinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen in den Bezugstarifen Strom-Basis/50/100 MS. Übersteigen bei Eigenerzeugungsanlagen entweder der Anschlusswert oder die Produktionsmengen jene des reinen Bezuges, so gelten die höheren Produktionskennzahlen als massgebende Grösse für die Bestimmung der technischen Ausführung der Messung.

Ausnahmefälle werden in Anlehnung an obige Bestimmungen von Energie Kreuzlingen fallweise beurteilt.

3. Beglaubigung für Herkunftsnachweise HKN

Anlagen bis 30 kWp können gegen einen Pauschalbetrag von Energie Kreuzlingen beglaubigt werden. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Zertifizierungsstelle pronovo Formular «Beglaubigung der Photovoltaikanlage» / FO 08 41 02.

Anlagen über 30 kWp müssen durch eine akkreditierte Stelle beglaubigt werden. Diese Kosten gehen zulasten des Produzenten. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen nach geltenden Ansätzen für Netzdienstleistungen zu verrechnen

4. Blindenergie

Messstellen mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Energie Kreuzlingen behält sich vor, den Blindenergiefluss zu messen. Die Parametrierung der Blindstrommessung an EEA Messstellen erfolgt aus Gründen erhöhter technischer Anforderungen in der Regel als 4-Quadrantenmessung. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom Netz der Energie Kreuzlingen in Richtung Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses ($\cos \phi = 0.92$), wird der Überbezug verrechnet (Quadrant Q1 und Q2). Bei Blindenergiefluss vom Kunden/Produzenten in das Netz der Energie Kreuzlingen (Lieferung) erfolgt keine Verrechnung (Quadrant Q3 und Q4).

Betriebsbedingungen

Produzenten müssen zur statischen Netzstabilität beitragen. Die Lieferung bzw. der Bezug von Blindenergie muss daher gemäss den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Angaben des bearbeiteten Anschlussgesuches erfolgen. Energie Kreuzlingen behält sich das Recht vor, den Betriebsbereich für den $\cos \phi$ stärker einzugrenzen (Blindstromanteil kleiner 43 %), oder alternativ auch einen erweiterten Blindleistungsbe-
reich zu verlangen (Blindstromanteil grösser 43 %). Eine allfällige Vergütung eines erweiterten Bereiches wird mit den Produzenten schriftlich geregelt.

6. Rückvergütung Energie

Die Rückvergütung der Energie ist abhängig vom gewählten Förderkonzept, bzw. Absatzkanal. Die Ansätze werden durch Energie Kreuzlingen oder dritte Marktpartner festgelegt und sind daher hier nicht aufgeführt. Energie Kreuzlingen verweist diesbezüglich auf die Vergütung R (Rücklieferung für elektrische Energie in das Versorgungsnetz der Energie Kreuzlingen).

7. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

8. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Das Preisblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzan-
schluss und Netznutzungsvertrag für Erzeuger. Die Mehr-
wertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben
inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05
Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwert-
steuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der
Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmänni-
schen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

9. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen
gilt als Grundlage.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2021 V4
Gültig ab 01. Januar 2021
Genehmigt vom Stadtrat am 11.08.2020